

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Statutenänderung infolge nachträglicher Leistung von Einlagen
auf nicht voll liberierte Aktien -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Verwaltungsratssitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:

,
;
;

- damit ist der Verwaltungsrat vollzählig anwesend und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit:

- der Verwaltungsrat hat beschlossen, die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien zu verlangen,
- inzwischen ist diese erfolgt.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

*[Variante: **Sacheinlagen**]*

*[Variante: **Vollliberierung**]*

- Sacheinlagevertrag vom über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen. Diese Sacheinlagen dienen zur restlichen, vollständigen Leistung der seinerzeit versprochenen Einlagen;

*[Variante: **Teilliberierung**]*

- Sacheinlagevertrag vom über die in den zu ändernden Statuten angegebenen Sacheinlagen. Diese Sacheinlagen dienen zur weiteren, teilweisen Leistung der seinerzeit versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von:

- a) Aktien des Aktionärs nun zu insgesamt %
- b) Aktien des Aktionärs nun zu insgesamt %;

[Variante: Verrechnung]

[Variante: Vollliberierung]

- , wonach dem Aktionär gemäss Bericht des Verwaltungsrates eine verrechenbare Forderung im Betrage von CHF gegenüber der Gesellschaft zusteht, wovon gemäss ebenfalls vorliegender Verrechnungserklärung vom CHF verwendet werden zur restlichen, vollständigen Leistung der seinerzeit versprochenen Einlagen;

[Variante: Teilliberierung]

- , wonach dem Aktionär gemäss Bericht des Verwaltungsrates eine verrechenbare Forderung im Betrage von CHF gegenüber der Gesellschaft zusteht, wovon gemäss ebenfalls vorliegender Verrechnungserklärung vom CHF verwendet werden zur weiteren, teilweisen Leistung der seinerzeit versprochenen Einlagen, nämlich zur Liberierung von Aktien dieses Aktionärs nun zu insgesamt %;

[Variante: Umwandlung von Eigenkapital]

- Protokoll des Generalversammlungsbeschlusses vom über die nachträgliche Liberierung von Einlagen durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital;

[Variante: Jahresrechnung]

- die von den Aktionären am genehmigte und durch einen zugelassenen Revisor geprüfte Fassung der Jahresrechnung mit Bilanzstichtag per ;
- Revisionsbericht vom des zugelassenen Revisors ;

[Variante: Zwischenabschluss]

- den durch einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss per ;
- Revisionsbericht vom des zugelassenen Revisors ;

[Fortsetzung für alle Varianten]

- Bericht des Verwaltungsrates über die nachträgliche Leistung von Einlagen in Analogie zu Art. 635 bzw. 652e OR vom ;
- Prüfungsbestätigung in Analogie zu Art. 635a bzw. 652f Abs. 1 OR vom des zugelassenen Revisors , wonach der Bericht des Verwaltungsrates vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass

1. folgende, bisher nur zu % liberierte Aktien: zu je CHF , durch nachträgliche Leistung von Einlagen nun zu % liberiert sind;
2. weitere Einlagen wie folgt geleistet wurden:

[Variante: ohne Grundstücke]

- a) die Gesellschaft nach der Eintragung dieser nachträglichen Leistung von Einlagen im Handelsregister sofort als Eigentümerin über die genannten Sacheinlagen verfügen kann;

[Variante: mit Grundstücke]

- b) die Gesellschaft nach der Eintragung dieser nachträglichen Leistung von Einlagen im Handelsregister einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält;
- c) den durch Verrechnung geleisteten Einlagen im Betrage von
 - CHF des Aktionärs ,
 - CHF des Aktionärs ,verrechenbare Forderungen gegen die Gesellschaft gegenüberstanden, unter Bestätigung der erfolgten Verrechnung durch den Verwaltungsrat;
- d) für die durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital im Betrag von CHF geleisteten Einlagen Deckung besteht;

und damit die zusätzlichen, nachträglichen Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Beschlusses des Verwaltungsrates geleistet wurden;

3. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.
4. *[falls die nachträglichen Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals: die geleisteten Einlagen entsprechen, aufgrund des Umrechnungskurses per EUR 1.00 = CHF 1. , dem Betrag von CHF . Dieser Umrechnungskurs entspricht dem Devisenmittelkurs der .]*

IV.

Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art. „ “

Art. „ “

[die qualifizierten Sachverhalte: Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital sind in die Statuten aufzunehmen. Beispiele sind bei der Vorlage für die Feststellungen des Verwaltungsrates über die qualifizierte Kapitalerhöhung aufgeführt.]

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass ihr und dem Verwaltungsrat die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

VII.

Die Gesellschaft muss diese Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden, Art. 647 OR.

,

Der Vorsitzende:

.....

Der Protokollführer:

.....